

Steuerliche Anmeldung eines Unternehmens 🕮 🛷





Sie haben sich selbständig gemacht? Um Sie mit den steuerlichen Anforderungen ihrer unternehmerischen Selbständigkeit vertraut zu machen, bieten wir Ihnen eine Beratungsleistung durch die Existenzgründungsberater der Finanzämter an:

Basisinformationen

Diese Fachleute der Finanzämter helfen den Existenzgründern deshalb z.B. beim Ausfüllen von Vordrucken, geben ihnen Informationen und beraten sie in allgemeinen steuerlichen Fragen.

Ziel ist es, etwaige "Stolpersteine" oder "Berührungsängste" im Umgang mit dem Finanzamt aus dem Weg zu räumen und die jungen Unternehmen in ihrer Gründungsphase, also etwa ein halbes Jahr lang zu begleiten.

Voraussetzungen

Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, nicht aber eines Angestelltenverhältnisses

Ablauf

Eine Beratung in Bremen ist derzeit nur in Bremen Stadtmitte möglich.

Sie übermitteln den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung elektronisch an das Finanzamt Bremen bzw. an das Finanzamt Bremerhaven. Der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung kann im kostenfreien Portal der Finanzverwaltung "Mein Elster" unter

https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/unternehmensgruendung

übermittelt werden. Sofern Sie noch kein Elster-Zertifikat besitzen, können Sie auf der angegebenen Internetseite für die Abgabe des Fragebogens ein temporäres Zertifikat innerhalb von Minuten erstellen. Dazu klicken Sie bitte auf Benutzerkonto erstellen und folgen den weiteren Schritten.

Alternativ können Sie sich nach vorheriger Terminvereinbarung im Finanzamt Bremen oder Bremerhaven auch persönlich beraten lassen.

Zuständige Stellen

Finanzamt Bremen

- **+**49 421 361 90909
- Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen
- Website
- office@fa-hb.bremen.de

Finanzamt Bremerhaven

- **+**49 471 596 99000
- Rickmersstraße 90, 27568 Bremerhaven
- Website
- office@fa-bhv.bremen.de

Ansprechperson

Frau Dudek

+49 421 36195365

E-Mail

Herr Kai Uwe Rosenberg

Standort: Bremen (Mitte) - Haus des Reichs, Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen Existenzgründung (ab Nilssoo)

+49 421 36195364

E-Mail

Herr Schallhorn

+49 471 596 99247

E-Mail

Online Services

<u>Vereinfachtes Onlineformular</u>

Mit diesem Formular können Sie Anträge und Nachweise zu einem bestehenden Antrag hochladen. Außerdem können Sie Rückfragen zu Ihrem Antrag stellen.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

3 Wochen oder nach Vereinbarung

Wie lange dauert die Bearbeitung?

4 Wochen

Rechtsgrundlagen

- § 93 Abs. 1 AO
- § 138 Abgabenordnung (AO)

Weitere Informationen

- Informationsblatt zur Umsatzsteuer Anforderungen an ordnungsgemäße Rechnungen
- Merkblatt für Betriebe mit Bargeschäften. Bei Betrieben mit Bargeschäften bestehen gesetzliche Auflagen. Diese sind in diesem Merkblatt beschrieben.
- Selbständigkeit und das Finanzamt- Broschüre
- Merkblatt Ansprechpersonen und Beratung für Existenzgründung
- Informationen der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen für Existenzgründer
- Ansprechpartner der B.E.G.IN!-Gründungsleitstelle
- Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Häufige Fragen

Ich brauche eine Steuernummer

Nehmen Sie mit Ihrem Wohnsitzfinanzamt Bremen oder Bremerhaven Kontakt auf, zuständig ist die Existenzgründungsberatungsstelle.

Ich habe eine Gewerbeanmeldung abgegeben, benötige ich auch noch eine Steuernummer?

Ja, nehmen Sie mit Ihrem Wohnsitzfinanzamt Bremen oder Bremerhaven Kontakt auf, zuständig ist die Existenzgründungsberatungsstelle.

Ich bin jetzt selbständig. Welche Pflichten muss ich beachten.

Für diese Fragestellungen haben wir ein besonderes Angebot: Nehmen Sie mit Ihrem Wohnsitzfinanzamt Bremen oder Bremerhaven Kontakt auf, zuständig ist die Existenzgründungsberatungsstelle.

Ich habe eine Steuernummer für mein Unternehmen beantragt, aber noch nicht erhalten. Kann ich trotzdem Rechnungen schreiben?

Sofern im Rahmen einer steuerlichen Anmeldung eines Unternehmens die beim Finanzamt beantragte Steuernummer noch nicht vom Finanzamt erteilt wurde, können keine Rechnungen erteilt werden, weil die Vorschriften zur Rechnungsausstellung nach § 14 Umsatzsteuergesetz dem entgegenstehen. Nach § 14 (4) S. 1 Nr. 2 UStG muss der leistende Unternehmer in der Rechnung entweder die ihm vom inländischen Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben.

Aktualisiert am 10.09.2025